



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.12 RRB 1898/2497
Titel	Station Bülach.
Datum	10.12.1898
P.	798

[p. 798] Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten beschließt der Regierungsrat:

I. An das schweizerische Eisenbahndepartement in Bern ist zu schreiben:

Mit Zuschrift No. 9522 II vom 19. August 1898 ersucht uns Ihre technische Direktion unter Beilage der Kopie einer Zuschrift der Nordostbahndirektion vom 16. Juli 1898, betr. das Stationsgebäude in Bülach, um unsere diesbezügliche Rückäußerung.

Die Nordostbahndirektion behauptet in dieser Zuschrift neuerdings, daß gewissen Uebelständen, deren Vorhandensein sie nicht verkenne, mit ihrem Erweiterungsprojekt in ganz ausreichender Weise abgeholfen werden könnte, gibt dann aber die Erklärung ab,, daß sie bereit sei, dem Verwaltungsrat die Erstellung eines Neubaus im Jahre 1900 zu beantragen.

Wie aus der in Abschrift beiliegenden Vernehmlassung des Gemeindrates Bülach vom 29. August 1898 hervorgeht, ist dieser mit einer weitem Aufschiebung des Neubaus nicht einverstanden und hofft derselbe, daß das Eisenbahndepartement seine bereits getroffenen Verfügungen aufrecht erhalte.

Im Hinblick auf die von Ihnen unterm 11. Dezember 1896 und 21. Juni 1898 an die Nordostbahn gerichteten Zuschriften brauchen wir uns jedenfalls nicht weiter gegen das Erweiterungs-Projekt zu verwahren. Das hierauf zu verwendende Geld wäre geradezu weggeworfen.

Es kann sich also nur. darum handeln, ob der Nordostbahn für einen Neubau noch eine weitere Frist eingeräumt werden soll. Da die Bahngesellschaft schon Jahre Zeit hatte, sich für die Erfüllung dieser Aufgabe einzurichten, glauben wir, die Einwendungen derselben mit Recht als leere Ausflüchte bezeichnen zu dürfen, dies um so eher, als wir wissen, daß die Direktion der Nordostbahn die Pläne für einen Neubau bereits erstellt und schon in den Voranschlag für's Jahr 1898 einen entsprechenden Posten eingesetzt hat.

Wir halten deshalb dafür, daß eine Fristverlängerung nicht angezeigt sei und können es nur als vollkommen gerechtfertigt finden, wenn das Eisenbahndepartement mit allem Nachdruck auf endliche Erledigung der Angelegenheit dringt. Von der Einreichung einer Vorlage an bis zur Ausführung wird ohnehin noch Zeit genug verstreichen.

II. Mitteilung an die Direktion der schweizerischen Nordostbahn, an den Gemeindrat Bülach, an Herrn Kontrolingenieur Glauser in Zürich V, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: esk)/29.09.2014]